

Anlage V - Synopse zur Entgeltordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle	Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle (Entgeltsatzung Stadthaus und Exerzierhalle - EntGeSA)
Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 498) und §§ 2, 4, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 58) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am [. . .] folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 8, 5 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am [. . .] folgende Satzung beschlossen:
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1)¹Das Stadthaus und die Exerzierhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lutherstadt Wittenberg, die sie als Eigentümerin im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge zum Wohl ihrer Einwohner selbst betreibt. ²Sie stehen der Gemeinde für die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte und darüber hinaus für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>(2) ¹Der zur Benutzung berechnete Personenkreis bestimmt sich nach § 22 GO LSA. ²Ein Anspruch auf Benutzung besteht nur im Rahmen bestehender Vorschriften, des Widmungszwecks und vorhandener Kapazitäten. ³Ein darüber hinausgehender genereller Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. ⁴Die Gewährung einer Sonderbenutzung steht im Ermessen der Gemeinde.</p> <p>(3) ¹Bei drohender Kapazitätserschöpfung steht der Gemeinde ein Auswahlverfahren zu. ²Die für eine derartige Entscheidung relevanten Auswahlkriterien unterscheiden sich in Ansatz und Funktion: Sachbezogen ist darauf abzustellen, ob das Nutzungsbegehren nach seiner Art zu dem gestuft konkretisierten Widmungszweck passt bzw. welches im Fall konkurrierender Bewerbungen besser damit harmonisiert; personenbezogene Aspekte wie Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bewerten bzw. vergleichen die Gewähr der Bewerber,</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Das Stadthaus und die Exerzierhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lutherstadt Wittenberg, die sie als Eigentümerin im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge zum Wohl ihrer Einwohner selbst betreibt. ²Sie stehen der Gemeinde für die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte und darüber hinaus für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>(2) ¹Der zur Benutzung berechnete Personenkreis bestimmt sich nach § 24 KVG LSA. ²Ein Anspruch auf Benutzung besteht nur im Rahmen bestehender Vorschriften, des Widmungszwecks und vorhandener Kapazitäten. ³Ein darüber hinausgehender genereller Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. ⁴Die Gewährung einer Sonderbenutzung steht im Ermessen der Gemeinde.</p> <p>(3) ¹Bei drohender Kapazitätserschöpfung steht der Gemeinde ein Auswahlverfahren zu. ²Die für eine derartige Entscheidung relevanten Auswahlkriterien unterscheiden sich in Ansatz und Funktion: Sachbezogen ist darauf abzustellen, ob das Nutzungsbegehren nach seiner Art zu dem gestuft konkretisierten Widmungszweck passt bzw. welches im Fall konkurrierender Bewerbungen besser damit harmonisiert; personenbezogene Aspekte wie Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bewerten bzw. vergleichen die Gewähr der Bewerber,</p>

<p>Sicherheitsstandards einzuhalten, einen ungestörten Betriebsablauf zu garantieren und dadurch zu dem Gelingen der Veranstaltung als Realisierung des Widmungszwecks beizutragen. ³Darüber hinaus findet bei einer Überschneidung mehrerer konkurrierender Nutzungswünsche in zeitlicher und örtlicher Hinsicht der Prioritätsgrundsatz Anwendung, soweit nicht gewichtige Gründe, etwa die besondere Bedeutung des Ortes und Zeitpunktes für eine andere Vorgehensweise sprechen. ⁴Insoweit kann die Gemeinde aus hinreichend gewichtigen Gründen unter strikter Berücksichtigung des Grundsatzes inhaltlicher Neutralität von der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung abweichen.</p> <p>(4) ¹Durch die Gemeinde werden als Gegenleistung für die Amtshandlung „Prüfung der Zulassung zur öffentlichen Einrichtung“ Verwaltungskosten nach Maßgabe von § 4 KAG LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben. ²Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 4 Abs. 3 KAG LSA); Billigkeitsmaßnahmen finden gem. § 13a KAG LSA Anwendung.</p>	<p>Sicherheitsstandards einzuhalten, einen ungestörten Betriebsablauf zu garantieren und dadurch zu dem Gelingen der Veranstaltung als Realisierung des Widmungszwecks beizutragen. ³Darüber hinaus findet bei einer Überschneidung mehrerer konkurrierender Nutzungswünsche in zeitlicher und örtlicher Hinsicht der Prioritätsgrundsatz Anwendung, soweit nicht gewichtige Gründe, etwa die besondere Bedeutung des Ortes und Zeitpunktes für eine andere Vorgehensweise sprechen. ⁴Insoweit kann die Gemeinde aus hinreichend gewichtigen Gründen unter strikter Berücksichtigung des Grundsatzes inhaltlicher Neutralität von der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung abweichen.</p> <p>(4) ¹Durch die Gemeinde werden als Gegenleistung für die Amtshandlung „Prüfung der Zulassung zur öffentlichen Einrichtung“ Verwaltungskosten nach Maßgabe von § 4 KAG LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben. ²Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 4 Abs. 3 KAG LSA); Billigkeitsmaßnahmen finden gem. § 13a KAG LSA Anwendung.</p>
<p>§ 2 Benutzungsverhältnis.</p> <p>(1) Anfragen zur Nutzung sind rechtzeitig vor der geplanten Nutzung mit folgenden Angaben zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Nutzers, 2. Benennung einer für die geplante Veranstaltung verantwortlichen Person, 3. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl, 4. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung, 5. Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät. <p>(2) Die Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses ist privatrechtlicher Natur und wird durch eine zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließende Benutzungsvereinbarung konkret ausgestaltet.</p> <p>(3) ¹Eine dauerhafte Vergabe der öffentlichen Einrichtungen ist nicht statthaft, soweit Neubewerber dadurch ausgeschlossen werden. ²Die Benutzungsvereinbarung soll Bedingungen und Auflagen enthalten,</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Anfragen zur Nutzung sind rechtzeitig vor der geplanten Nutzung mit folgenden Angaben zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Nutzers, 2. Benennung einer für die geplante Veranstaltung verantwortlichen Person, 3. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl, 4. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung, 5. Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät. <p>(2) Die Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses ist privatrechtlicher Natur und wird durch eine zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließende Benutzungsvereinbarung konkret ausgestaltet.</p> <p>(3) ¹Eine dauerhafte Vergabe der öffentlichen Einrichtungen ist nicht statthaft, soweit Neubewerber dadurch ausgeschlossen werden. ²Die Benutzungsvereinbarung soll Bedingungen und Auflagen enthalten,</p>

soweit deren Erfüllung für eine sinnvolle Umsetzung des Benutzungsverhältnisses - etwa zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung von Nachteilen, die sich aus der Benutzung für die Gemeinde, der Allgemeinheit oder für Einzelne ergeben können - unerlässlich ist. ³Ferner soll die Gemeinde für die Kosten, die ihr möglicherweise durch die Benutzung entstehen, angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (Bürgschaft, Kaution oder Versicherung) verlangen. ⁴Zudem soll die Gemeinde Haftungsregelungen vereinbaren, die sich auf die Nutzung und die Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie deren Inventar beziehen. ⁵Für gefahren- oder schadensgeeignete Veranstaltungen, die nicht ohne weiteres in dem Verantwortungsbereich der Gemeinde verbleiben und damit die Allgemeinheit kostenmäßig belasten können, soll eine weitergehende Haftung, etwa für Schäden, die außerhalb der öffentlichen Einrichtungen entstehen können oder einen Ansehensverlust der Gemeinde befürchten lassen, vereinbart werden.

(4) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ist im Rahmen der Benutzungsvereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu vereinbaren, deren Höhe sich aus der Anlage „Entgelte“, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

soweit deren Erfüllung für eine sinnvolle Umsetzung des Benutzungsverhältnisses - etwa zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung von Nachteilen, die sich aus der Benutzung für die Gemeinde, der Allgemeinheit oder für Einzelne ergeben können – unerlässlich ist. ³Ferner soll die Gemeinde für die Kosten, die ihr möglicherweise durch die Benutzung entstehen, angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (Bürgschaft, Kaution oder Versicherung) verlangen. ⁴Zudem soll die Gemeinde Haftungsregelungen vereinbaren, die sich auf die Nutzung und die Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie deren Inventar beziehen. ⁵Für gefahren- oder schadensgeeignete Veranstaltungen, die nicht ohne weiteres in dem Verantwortungsbereich der Gemeinde verbleiben und damit die Allgemeinheit kostenmäßig belasten können, soll eine weitergehende Haftung, etwa für Schäden, die außerhalb der öffentlichen Einrichtungen entstehen können oder einen Ansehensverlust der Gemeinde befürchten lassen, vereinbart werden.

(4) ¹Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ist im Rahmen der Benutzungsvereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu vereinbaren, deren Höhe sich aus der Anlage „Entgelte“, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt. ²**Für gemeinnützige Veranstaltungen wird ein Entgelt nach Kategorie I, für Benefizveranstaltungen wird ein Entgelt nach Kategorie II und für alle sonstigen Veranstaltungen wird ein Entgelt nach Kategorie III erhoben. ³Eine Veranstaltung ist gemeinnützig, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. ⁴Eine Benefizveranstaltungen liegt vor, wenn**

- 1. der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ das Wirken Einzelner oder Organisationen zu Gunsten Bedürftiger oder gemeinwohldienender Hilfsprojekte zu verstehen ist;**
- 2. eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;**

	<p>3. der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufloss;</p> <p>4. eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird.</p>
<p>§ 3 Hausrecht</p> <p>¹Dem Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg und den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in dem räumlich begrenzten Bereich der öffentlichen Einrichtung sowie über Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz der Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtungen zu entscheiden. ²Es ist in nachvollziehbarer Weise darzulegen, welche Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs befürchtet werden und warum diesen Störungen nur durch die getroffene Entscheidung wirksam begegnet werden kann.</p>	<p>§ 3 Hausrecht</p> <p>¹Dem Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg und den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in dem räumlich begrenzten Bereich der öffentlichen Einrichtung sowie über Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz der Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtungen zu entscheiden. ²Es ist in nachvollziehbarer Weise darzulegen, welche Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs befürchtet werden und warum diesen Störungen nur durch die getroffene Entscheidung wirksam begegnet werden kann.</p>
<p>§ 4 In-Kraft-Treten.</p> <p>¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg in Kraft. ²Sie gilt bis zum 31.12.2015.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft. ²Sie gilt bis zum 31.12.2015.</p>

Anlage „Entgelte“ zu § 2 Abs.4 der Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle

Für die nachfolgend genannten Räume werden Nutzungsentgelte wie folgt erhoben:

Stadthaus (inklusive Bestuhlung)

	Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützige* Bruttopreis
Großer Saal bis 4 Stunden	950,00	700,00
Großer Saal über 4 Stunden (ganzer Tag)	1.700,00	1.000,00
Großer Saal jeder weitere Tag	900,00	500,00
Kleiner Saal bis 4 Stunden	700,00	500,00
Kleiner Saal über 4 Stunden (ganzer Tag)	1.200,00	700,00
Kleiner Saal jeder weitere Tag	650,00	450,00
Mobile Bühnenteile pro Stück	Incl.	Incl.
Tonanlage pro Mikrofon	Incl.	Incl.

Anlage „Entgelte“ zu § 2 Abs. 4 der Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle

~~Für die nachfolgend genannten Räume werden Nutzungsentgelte wie folgt erhoben:~~

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Stadthaus (inklusive Bestuhlung)

	Kategorie 1 Bruttopreis €	Kategorie 2 Bruttopreis €	Kategorie 3 Bruttopreis €
Großer Saal bis 5 Stunden ¹	450,00 ³	300,00¹	950,00 ²
Großer Saal über 5 Stunden (ganzer Tag) ¹	750,00 ³		1.700,00 ²
Großer Saal jeder weitere Tag ¹	350,00 ³		900,00 ²
Kleiner Saal bis 5 Stunden ¹	350,00 ³		700,00 ²
Kleiner Saal über 5 Stunden (ganzer Tag) ¹	450,00 ³		1.200,00 ²
Kleiner Saal jeder weitere Tag ¹	300,00 ³		650,00 ²
Innenhof ohne Saalnutzung und Bestuhlung	300,00		400,00
Technische Betreuung (bis 6 Std. inkl.) pro weitere Std.	26,00		26,00

Projektor	Incl.	Incl.	Projektor 12.000 Ansi Lumen	150,00	150,00	
Leinwand	Incl.	Incl.		Beschallungsanlage	100,00	100,00
Konzertflügel (pro Veranstaltung ohne Stimmen)	55,00	55,00				
			Mobile Bühnenteile pro Stück	Incl.	Incl.	
			Tonanlage pro Mikrofon	Incl.	Incl.	
			Projektor	Incl.	Incl.	
			Leinwand	Incl.	Incl.	
			Konzertflügel (pro Veranstaltung ohne Stimmen)	55,00	55,00	

Exerzierhalle (ohne Bestuhlung)			Exerzierhalle (ohne Bestuhlung)			
	Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützige* Bruttopreis		Kategorie 1 Bruttopreis €	Kategorie 2 Bruttopreis €	Kategorie 3 Bruttopreis €
Ganze Halle bis 4 Stunden	650,00	400,00	Ganze Halle bis 5 Stunden ¹	400,00 ³	200,00¹	650,00
Ganze Halle über 4 Stunden (ganzer Tag)	900,00	500,00	Ganze Halle über 5 Stunden (ganzer Tag) ¹	500,00 ³		900,00
Ganze Halle jeder weitere Tag	500,00	300,00	Ganze Halle jeder weitere Tag ¹	300,00 ³		500,00
Halbe Halle bis 4 Stunden	500,00	250,00	Halbe Halle bis 5 Stunden ¹	250,00 ³		500,00
Halbe Halle über 4 Stunden (ganzer Tag)	750,00	350,00	Halbe Halle über 5 Stunden (ganzer Tag) ¹	350,00 ³		750,00
Halbe Halle jeder weitere Tag	400,00	200,00	Halbe Halle jeder weitere Tag ¹	200,00 ³		400,00
Mobile Bühnenteile pro Stück	10,00	10,00	Außenanlage Exerzierhalle ohne Hallennutzung	250,00³		350,00
Tonanlage pro Mikrofon	10,00	10,00	Projektor 12.000 Ansi Lumen	150,00		150,00
Projektor	12,00	12,00	Beschallungsanlage	100,00		100,00
Leinwand	15,00	15,00	¹ inklusive Außenanlagen ² inklusive Bühnenlicht/Beschallungsanlage/Projektor 12.000 Ansi Lumen ³ ohne Beschallungsanlage/Projektor 12.000 Ansi Lumen			
Konzertflügel (pro Veranstaltung ohne Stimmen)	55,00	55,00				

	Mobile Bühnenteile pro Stück	10,00	10,00	
	Tonanlage pro Mikrophon	10,00	10,00	
	Projektor	12,00	12,00	
	Leinwand	15,00	15,00	
	Konzertflügel (pro Veranstaltung ohne Stimmen)	55,00	55,00	

<u>Seminarraum</u>			<u>Seminarraum</u>		
	Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützige* Bruttopreis		Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützige* Bruttopreis
Seminarraum bis 4 Stunden	175,00	75,00	Seminarraum bis 4 Stunden	175,00	75,00
Seminarraum über 4 Stunden (ganzer Tag)	275,00	125,00	Seminarraum über 4 Stunden (ganzer Tag)	275,00	125,00
* Eine Veranstaltung ist gemeinnützig, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt			* Eine Veranstaltung ist gemeinnützig, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt		
			<u>Ausstattung/Vermietung</u>		
				Bruttopreis € pro Veranstaltungstag	
			Nutzung/ Einrichtung/ Betreuung Projektor 12.000 Ansi Lumen	150,00	
			Videoregie inkl. Mischpult, Monitor, 1 Laptop	100,00	
			Flügel inkl. Hocker (ohne Stimmung) Bechstein	60,00	
			Projektor 4.000 Ansi Lumen	50,00	
			Rednerpult (ohne Anschlüsse)	30,00	
			Beschallungsanlage Bose (2x Sub 2x Topteil, Rack, Kabel)	30,00	

Galatisch 180 cm Durchmesser	16,00
1 Stehtisch mit Hussen	14,00
1 Stehtisch ohne Hussen	11,00
1 Bankettisch 80 x 130 cm	11,00
1 Parlamentstisch 40 x 130 cm	11,00
1 Mobiles Bühnenteile 1 x 2 m	7,00
1 Stuhl gepolstert orange	0,50